



Vereinssatzung

März 2018

SC Südlohn 28 e.V.

Vereinssatzung

Der im Jahre 1928 gegründete Sportverein führt den Namen:

Sport-Club Südlohn 1928, abgekürzt: SC Südlohn 28.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borken unter der Nr. 3345 eingetragen unter dem abgekürzten Namen: SC Südlohn 28 und führt den Zusatz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der SC Südlohn 28 hat seinen Sitz in Südlohn/Westfalen. Seine Farben sind schwarz - weiß. Er ist als Sportverein dem Kreissportbund Borken angegliedert.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie die Durchführung von Veranstaltungen zu kulturellen Zwecken.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sie kann an allen Veranstaltungen teilnehmen. Ferner haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft ist weder nach Zahl, noch nach rassistischen, religiösen und politischen Grundsätzen beschränkt.

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen den Satzungen und den Bestimmungen des LSB und des WFLV (oder übergeordnet dem DFB u. DOSB).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der

gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 3maliger erfolgloser Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Bei Austritt und Ausschluss aus dem Verein hat das

ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf evtl. Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung dargestellt. Die Beitragssätze können in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit geändert werden und werden vierteljährig erhoben. Für kostenintensive Abteilungen kann mit Zustimmung des Vorstandes Sonderbeiträge (Kursbeiträge) zum Vereinsbeitrag erhoben werden.

Empfohlen wird die Beitragszahlung durch Bankeinzug.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung
3. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse, über die vereinseigene APP mit Verknüpfung zu Social-Media-Seiten und/oder durch persönliches Anschreiben.
4. Jedem Mitglied über 16 Jahre steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die

Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer

Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von Ihnen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren erhalten soll.

Der erweiterte Vorstand besteht aus: Den Beisitzern und den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen.

Der Vorstand tagt in der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, wenn er dies für zweckmäßig hält.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit. Der Wechsel ist im engeren

Vorstand nur gemäß des unterschiedlichen Wahlrhythmus möglich.

mit Neuwahl in den geraden Jahren:

1. Vorsitzender + Geschäftsführer

mit Neuwahl in den ungeraden Jahren:

2. Vorsitzender + Kassierer

3. Die Mitgliederversammlung kann mehrere Beisitzer in der Hauptversammlung dem Vorstand zuwählen.
4. Die Abteilungsleiter werden von Ihren Abteilungen gewählt und vom Vorstand bestätigt. Sie nehmen als stimmberechtigte Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann der verbleibende Vorstand eine kommissarische Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorsehen.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsvorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben im Interesse des Vereins Ausschüsse zu bilden und die Mitglieder hierfür zu benennen.

§ 13 Haftung

1. Jedes Mitglied des SC Südlohn 28 betreibt Sport auf eigene Gefahr. Der Verein ist nur zum Abschluss einer im Sport üblichen Versicherung (z.Zt. Sporthilfe e.V.) verpflichtet.
2. Über diese Versicherungsleistungen hinaus können Mitglieder keine weiteren Ansprüche an den Verein stellen.

§ 14 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

2. Alles nähere regelt die Jugendordnung. Dieses wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 15 Abteilungsordnung

Durch die Jahreshauptversammlung können eine oder mehrere Abteilungsverordnungen beschlossen werden (aktuell besteht die Verordnung der Abteilung für Behinderten- und Rehabilitationssport vom 1.6.1999).

§ 16 Auflösung des Vereins und Verbleib des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung Südlohn – Oeding.